



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Auswirkung der Gesundheitsreform auf den Rettungsdienst in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die am 4. Juli 2006 von CDU/CSU und SPD vorgelegten Eckpunkte zu einer Gesundheitsreform 2006 sehen zur Kompensation der Fahrtkosten „Ausgabenabschläge in Höhe von 3%“ vor. In dem Eckpunktepapier heißt es weiter: „In diese Abschläge sind auch Rettungsfahrten einzubeziehen“ (siehe S. 11, Ziff. 8 der Eckpunkte).

1. Wie hat sich der Ausgabenanstieg bei den Fahrtkosten in den letzten 5 Jahren in Schleswig-Holstein entwickelt?

Antwort:

Exemplarisch werden die absoluten Ausgaben der AOK Schleswig-Holstein der Jahre 2001 bis 2005 in Euro aufgeschlüsselt nach den Bereichen Rettungsdienst (Luftrettung, Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge) und Fahrtkosten für Taxen und Mietwagen dargestellt:

	2001	2002	2003	2004	2005
Rettungsdienst	28.543.175	29.352.676	30.858.859	29.553.173	33.940.078
Taxen/Mietwagen	13.546.925	14.051.098	14.187.424	7.662.106	8.182.486

Dies bedeutet für die AOK Schleswig-Holstein eine Veränderung der Ausgaben im Leistungsbereich Fahrtkosten von 2001 zu 2005:

	absolut in Euro	in %
Rettungsdienst	+5.396.903	+ 18,91
Steuern/Mietwagen	-5.364.439	- 39,60

Ein Ausgabenanstieg in Höhe von rund 18 % in den letzten 5 Jahren im Rettungsdienst wird von den übrigen Krankenkassen in Schleswig-Holstein bestätigt (einschließlich VdAK/AEV-LV).

2. Teilt die Landesregierung die in den Eckpunkten vertretene Auffassung, dass sich der Ausgabenanstieg bei den Fahrkosten „überproportional“ entwickelt hat?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, worauf ist dieser Kostenanstieg aus Sicht der Landesregierung zurückzuführen?

Antwort:

Bei den Fahrkosten insgesamt ist für Schleswig-Holstein kein überproportionaler Ausgabenanstieg festzustellen (AOK 2001: 42.090.100 €; AOK 2005: 42.122.564 €).

Allgemeine Fahrkosten in der GKV sind seit 2004 unter Berücksichtigung der neuen Krankentransportrichtlinien auf Leistungen für Fahrten zur stationären Behandlung begrenzt. Dies erklärt den massiven Ausgabenrückgang bei den Steuern/Mietwagen seit 2004.

Ein Ausgabenanstieg im Rettungsdienst in den letzten 5 Jahren in Höhe von 18 % ist gegenüber einer durchschnittlichen Steigerung der GKV-Leistungsausgaben in demselben Zeitraum von + 4,7 % als überproportional zu bezeichnen. Dieser Ausgabenanstieg im Rettungsdienst ist jedoch im Wesentlichen auf die verstärkte Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung zurückzuführen. Gutachten haben einen entsprechenden Bedarf zur Einhaltung der Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes belegt. Seit In-Kraft-Treten der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Jahre 2003 werden die Benutzungsentgelte in einem transparenten Verfahren zwischen den Rettungsdienstträgern und den Krankenkassen vereinbart.

3. Wie hoch beziffert die Landesregierung diese Ausgabenabschläge für Schleswig-Holstein?

Antwort:

Auf der Basis der (teilweise geschätzten) Gesamtausgaben 2005 im bodengebundenen Rettungsdienst in Schleswig-Holstein in Höhe von ca.

97.000.000 €

beliefe sich ein Ausgabenabschlag von 3 % rein rechnerisch auf ca.

2.900.000 €.

4. Wovon konkret soll im Einzelnen ein Abschlag von 3% vorgenommen werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage Nr. 3. Genauere Hinweise sind dem Gesetzentwurf zu entnehmen, der für Herbst 2006 angekündigt ist.

5. Welche Auswirkungen haben diese Abschläge auf die Gesamtkosten für den Rettungsdienst?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage Nr. 4. Ein Ausgabenabschlag von 3 % z. B. in Form einer Kürzung des Rechnungsbetrages könnte – vorbehaltlich des Durchgreifens einer SGB V-Regelung gegenüber dem Landesrecht – zunächst zu einer dementsprechenden Mindereinnahme führen. Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind lt. Rettungsdienstgesetz des Landes durch die vereinbarten Benutzungsentgelte zu decken. Über-/Unterdeckungen sind in folgenden Rechnungsperioden auszugleichen.

6. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten einer Rettungsfahrt in Schleswig-Holstein (Bitte auflgliedern nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie Transportart).

Antwort:

Angaben über durchschnittliche Kosten einer Rettungsfahrt in Schleswig-Holstein liegen in der abgefragten Differenzierung nicht flächendeckend vor.

7. Wer hat diese Ausgabenabschläge in Höhe von 3% zu tragen (Patienten/Betreiber Rettungsdienst)?

Antwort:

Da derzeit keine hinreichende Klarheit über die mögliche Ausgestaltung einer entsprechenden bundesrechtlichen Regelung besteht, kann zu deren Rechtsfolgen noch keine Aussage getroffen werden.